

**SATZUNG**  
**DES BKK LANDESVERBANDES HESSEN**  
**Stand 20.12.2011**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Aufgaben des Landesverbandes	3 - 4
§ 4 Weiterentwicklung der Versorgung Modellvorhaben gem. § 63 ff SGB V	4
§ 5 Verwaltungsrat	5
§ 6 Vorsitz im Verwaltungsrat	6
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates	7
§ 8 Ausschüsse des Verwaltungsrates	8
§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates	8
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	9
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen	10
§ 14 Grundsätze der Aufbringung der Mittel	11
§ 14 a Mittel für den Landesverband	11 - 13
§ 14 b Mittel für andere Landesverbände	13
§ 14 c Aufbringung der Mittel für spectrumK GmbH - Das BKK Gemeinschaftsunternehmen -	14
§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder	14 - 15
§ 16 Bekanntmachungen	15
§ 17 Aufsicht	15
§ 18 Inkrafttreten	15
Anlagen 1 - 4	

## **§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz**

(1) Der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen führt den Namen "BKK Landesverband Hessen" (BKK LV).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Er wird nachfolgend Landesverband genannt.

(2) Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Hessen.

(3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz im Land Hessen haben. Das gilt auch für die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen, ausgenommen sind nur die Betriebskrankenkassen der Verwaltungen und Dienstbetriebe des Bundes.

(2) Andere Träger der Krankenversicherung können dem Landesverband beitreten; über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat gegenüber dem Verwaltungsrat des Landesverbandes bzw. durch den Verwaltungsrat des Landesverbandes gegenüber dem Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Vermögen des Landesverbandes. Ergeben sich für das Jahr des Ausscheidens Mehrausgaben des Landesverbandes, so haben ausscheidende Mitglieder diese anteilmäßig zu tragen.

### **§ 3 Aufgaben des Landesverbandes**

(1) Der Landesverband führt die ihm durch Gesetz oder sonstiges für ihn maßgebendes Recht übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durch. Er nimmt auch die Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekassen wahr.

Er hat die Interessen der Betriebskrankenkassen zu fördern und in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Gesetzlichen Krankenversicherung unter Beachtung der besonderen Interessen der Betrieblichen Krankenversicherung tätig zu sein. Er hat die Interessen der Kassenart aktiv in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(2) Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch:

1. Beratung und Unterrichtung, besonders bei der Entwicklung von Geschäftsstrategien;
2. Stellungnahmen gegenüber der Hessischen Landesregierung, den Landtagsfraktionen, Parteien und Abgeordneten;
3. Sammlung und Aufbereitung von statistischem Material zu Verbandszwecken;
4. Abschluss und Änderung von Verträgen sowie Rahmenvereinbarungen mit anderen Trägern der Sozialversicherung, mit Vereinigungen oder Verbänden von Heilberufen und Krankenhäusern, einzelnen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie anderen Leistungserbringern bzw. deren Verbänden, soweit der Landesverband durch Gesetz bzw. durch Vollmacht dazu ermächtigt ist;
5. Durchführung von Umlageverfahren (§ 265 SGB V), Näheres regelt die Umlageordnung, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist;
6. Übernahme der Vertretung der Mitgliedskassen gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten;
7. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedskassen Beschäftigten;
8. Arbeitstagungen;
9. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb von Rechenzentren.

(3) Der Landesverband verwaltet gem. § 262 Abs. 1 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) 30 v. H. des Rücklagesolls der von seinen Mitgliedskassen zu bildenden Rücklagen.

Hat eine Mitgliedskasse ihr Rücklageguthaben verbraucht, kann sie vom Landesverband gemäß § 262 Abs. 4 Satz 2 SGB V ein Darlehen aus der Gesamtrücklage erhalten. Näheres über die Voraussetzungen der Gewährung und die sonstigen Modalitäten regelt Anlage 4 als Bestandteil der Satzung.

Die Gesamtrücklage ist so anzulegen, dass sie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen dient.

#### **§ 4 Weiterentwicklung der Versorgung Modellvorhaben nach §§ 63 ff SGB V**

(1) Der Landesverband kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung Modellvorhaben gem. § 63 ff SGB V zur Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung durchführen oder nach § 64 SGB V vereinbaren.

(2) Ziele, Dauer und Ausgestaltung von Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme von Versicherten sind in den hierzu mit den Vertragspartnern zu schließenden Vereinbarungen festzulegen. Die Modellvorhaben sind dabei im Regelfall auf längstens acht Jahre zu befristen.

(3) Der Landesverband wird die entsprechenden Modellvorhaben vor Beginn ihrer Durchführung der Aufsichtsbehörde anzeigen.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat ist das Selbstverwaltungsorgan des Landesverbandes. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung. Näheres ist in einer Wahlordnung geregelt, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Dem Verwaltungsrat des Landesverbandes gehören 20 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 10 Vertretern der Versicherten und 10 Vertretern der Arbeitgeber der Mitgliedskassen.

(3) Dem Verwaltungsrat des Landesverbandes können nur Personen angehören, die Mitglied im Verwaltungsrat einer Mitgliedskasse sind. Bei Wegfall dieser Wählbarkeitsvoraussetzung ist § 59 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden. Anschließend ist ein Ergänzungsverfahren gemäß § 60 SGB IV durchzuführen. Zuständig ist der Verwaltungsrat.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Verwaltungsrates.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen sowie auf Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge. Für die Erstattung ist die als Anlage 3 beigefügte Entschädigungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

## **§ 6 Vorsitz im Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Mitglied erreicht, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; dieser Wahlgang darf, wenn nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, frühestens eine Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wahlganges stattfinden. Bei gleich hoher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, welche diese Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, dass sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Ist hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Vorsitzenden (Stellvertretern) gewählt, so entscheidet das Los; das Gleiche gilt für die Reihenfolge.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter findet jeweils zum 1. Juli jeden Jahres ein Wechsel im Amt statt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Mitgliedskasse angehören.

(3) Für einen nach § 62 Abs. 5 SGB IV ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt. Für einen nach § 59 SGB IV ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Verwaltungsrates gewählt.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Satzung, ihre Änderungen und sonstiges autonomes Recht zu beschließen;
2. alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen;
3. den Vorstand zu wählen und einen leitenden Beschäftigten des Landesverbandes mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen;
4. den Vorstand zu überwachen;
5. den Haushaltsplan festzustellen;
6. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
7. den Verbandsbeitrag der Mitgliedskassen festzusetzen;
8. den Landesverband gegenüber dem Vorstand zu vertreten;
9. über die Besetzung von Selbstverwaltungsgremien zu entscheiden;
10. die Geschäftsordnung zu beschließen;
11. die Entschädigung der Organmitglieder und ihrer Ausschüsse zu beschließen;
12. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

(2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.

(3) Das Vertretungsrecht nach Abs. 1 Nr. 8 wird durch die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam ausgeübt.

## **§ 8 Ausschüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse. Alles Erforderliche regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat bildet einen Widerspruchsausschuss für die Durchführung von Widerspruchsverfahren. Der Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedskassen sollen in den Ausschüssen nur mit je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt sein.

## **§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht und begründet werden. Ein Nachtrag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

- (2) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind nach Bedarf einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des Absatz 1; in dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer verkürzten Frist, die jedoch mindestens eine Woche betragen muss, erfolgen.

Eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich begründet verlangt.

- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht zulässig.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und sowohl in der Gruppe der Versichertenvertreter als auch in der Gruppe der Arbeitgebervertreter mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse des Verwaltungsrates ist einfache Stimmenmehrheit notwendig. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Änderungen dieser Satzung ist in Ergänzung des Absatzes 1 der Verwaltungsrat nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In diesem Fall genügt eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Abstimmungen können in eiligen Fällen schriftlich erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Widerspricht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus einer Person.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt einen leitenden Beschäftigten des Landesverbandes mit der Stellvertretung des Vorstandes.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Zu den durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
2. Vertretung des Landesverbandes im Innen- und Außenverhältnis;
3. Umsetzung der Verbandspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze;
4. Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat obliegen;
5. Aufstellung des Haushaltsplans;
6. Aufstellung der Jahresrechnung und deren Vorlage mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes an den Verwaltungsrat;
7. Die Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes unter Beachtung personalpolitischer Leitlinien des Verwaltungsrates;
8. Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung und über die finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem hat er den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

## **§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsrat überträgt die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung einem von ihm gebildeten Fachausschuss.

## **§ 14 Grundsätze der Aufbringung der Mittel**

- (1) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (einstrahlende Betriebskrankenkassen) und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Aufbringung der Mittel ist das vom Verwaltungsrat im Haushaltsplan festgestellte, zu finanzierende Haushaltsvolumen des Landesverbandes.
- (3) Die danach erforderlichen Mittel des Landesverbandes werden durch Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) sowie von den einstrahlenden Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) versichertenbezogen aufgebracht.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes ausschließlich für seine Mitgliedskassen.
- (5) Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes sowohl für die Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen.
- (6) Neu errichtete Betriebskrankenkassen sind im Errichtungsjahr beitragsfrei.
- (7) Für freiwillig beitretende Träger der Krankenversicherung (§ 2 Abs. 2) setzt der Verwaltungsrat den Mitgliedsbeitrag fest.
- (8) Das Nähere zu den Einnahmen nach Absatz 1 regelt der Vorstand.

### **§ 14 a Mittel für den Landesverband**

- (1) Der Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 1. Januar des Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Mitgliedskassen und den einstrahlenden Betriebskrankenkassen ergeben (z. B. Sprechstundenbedarf, Hospizförderung, Selbsthilfeförderung, Pflegestützpunkte), werden grundsätzlich getrennt nach den jeweiligen Bundesländern erhoben und mit dem in den Rechnungen genannten Zahlungstermin fällig. Kommen Betriebskrankenkassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Versäumnis erhoben. § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK Bundesverband und BKK Akademie GmbH) erhebt der Landesverband in Höhe der Zahlungsanforderungen der Einrichtungen bei den Mitgliedskassen nach der Anzahl der Versicherten der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag 1. Februar des Haushaltsjahres). § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3a) Aufwendungen für Beteiligungen am BKK Bundesverband nach Abs. 3, die aus besonderen Verpflichtungen der Gesellschafter im Rahmen der Geschäftstätigkeit des BKK Bundesverbandes unterjährig innerhalb des Geschäftsjahres 2011 resultieren, werden abweichend von den Absätzen 4 und 14 unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen des BKK Bundesverbandes (Stichtag KM 1 des Vormonats der Rechnungsstellung durch den BKK Bundesverband) und mit der Maßgabe entsprechender Anwendung des § 171 d Abs. 2 Satz 2 SGB V bei den Mitgliedskassen erhoben. Die Zahlungen sind fällig zum 21.12.2011.

(4) Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der Mitgliedskassen des Landesverbandes nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag 1. Februar des Haushaltsjahres) maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben.

(5) Für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag 1. Juli des Vorjahres) maßgebend. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben.

(6) Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag 1. Juli des Vorjahres) um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 1. Juli des Vorjahres stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 1. Januar des Haushaltsjahres wirksam wird.

(7) Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

(8) Die Beiträge sind wie folgt zu entrichten:

Mit Fälligkeit zum 10. Januar des Haushaltsjahres erhebt der Landesverband einen Abschlag in Höhe von 50 % des Mitgliedsbeitrages bei den Mitgliedskassen. Erhebungsgrundlage ist die Zahl der Versicherten der Mitgliedskassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag 1. September des Vorjahres).

Mit Fälligkeit zum 10. Januar des Haushaltsjahres erhebt der Landesverband einen Abschlag in Höhe von 50 % des Wohnortbeitrages für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bei den Mitgliedskassen. Erhebungsgrundlage ist die Zahl der Versicherten der Mitgliedskassen nach der amtlichen Statistik KM 6 (1. Juli des Vorjahres). Bei Betriebskrankenkassen, die im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Januar des Haushaltsjahres fusioniert haben und ihren Sitz ab dem Fusionszeitpunkt im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes haben, ist die amtliche Statistik KM 6 (Stichtag 1. Juli des Vorjahres) mit Fusionsstand 1. Januar des Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

(9) Der Mitglieds- und der Wohnortbeitrag ist unter Anrechnung der Abschlagszahlung wie folgt, spätestens aber zu dem im Beitragsbescheid genannten Termin, zu entrichten:

1. April des Haushaltsjahres	20 %
1. Juli des Haushaltsjahres	20 %
1. Oktober des Haushaltsjahres	10 %.

(10) Dazu werden die Mitgliedskassen im Rahmen eines linear degressiven Staffelmodells in die in Absatz 13 aufgeführten Staffeln eingeordnet. Diese Staffeln gelten für den Mitglieds- und den Wohnortbeitrag.

(11) Für die Erhebung des gestaffelten Mitgliedsbeitrages werden die Versicherten der Mitgliedskassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag 1. Februar des Haushaltsjahres) in die Staffeln eingeordnet.

(12) Für die Erhebung des gestaffelten Wohnortbeitrages werden die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag 1. Juli des Vorjahres) in die Staffeln eingeordnet. Für fusionierte Betriebskrankenkassen gilt Absatz 8 letzter Satz.

(13)

Staffel 1:	bis 25.000 Versicherte
Staffel 2:	ab 25.001 bis 50.000 Versicherte
Staffel 3:	ab 50.001 bis 100.000 Versicherte
Staffel 4:	ab 100.001 bis 250.000 Versicherte
Staffel 5:	ab 250.001 Versicherte

(14) Kommt eine Mitgliedskasse mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, wird die Geldschuld mit 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis verzinst.

#### **§ 14 b Mittel für andere Landesverbände**

(1) Der Wohnortbeitrag für Mitgliedskassen mit Versicherten mit Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereichen der anderen Landesverbände entspricht den von diesen Landesverbänden festgestellten und gemeldeten Beträgen. Diese werden nach Bekanntgabe durch den Verwaltungsrat des Landesverbandes festgestellt.

(2) Der Landesverband erhebt die Wohnortbeiträge je zur Hälfte zum 15. Februar und zum 15. Juni des Haushaltsjahres. Die Berechnung erfolgt nach § 14 a Abs. 8 Satz 4, bei fusionierten Betriebskrankenkassen nach § 14 a Abs. 8 letzter Satz.

(3) Die Weiterleitung an die anspruchsberechtigten Landesverbände erfolgt spätestens 10 Arbeitstage nach Erhebungsdatum, bei Geldeingang nach dem Erhebungsdatum spätestens 10 Arbeitstage nach Geldeingang.

(4) Kommt eine Mitgliedskasse mit der Zahlung der Wohnortbeiträge in Verzug, wird die Geldschuld mit 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis verzinst.

### **§ 14 c Aufbringung der Mittel für spectrumK GmbH - Das BKK Gemeinschaftsunternehmen -**

Die spectrumK GmbH erbringt Dienstleistungen für die Betriebskrankenkassen und die Landesverbände der Betriebskrankenkassen. Der Landesverband ist als Gesellschafter an der spectrumK GmbH beteiligt.

Die aus der Beteiligung an der spectrumK GmbH von dem Landesverband aufzubringenden Mittel werden von den Mitgliedskassen erhoben.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und Zahlungsfristen gelten die Vorgaben der spectrumK GmbH gegenüber dem Landesverband.

Der Beitrag ist von den Mitgliedskassen zu dem im Beitragsbescheid des Landesverbandes genannten Termin zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug gilt § 14 a Abs. 14 entsprechend.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Der Landesverband fördert die Entwicklung der Mitgliedskassen und leistet Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insoweit stellt der Landesverband den Mitgliedskassen im Rahmen des Möglichen Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung. Die Rechte der Mitgliedskassen korrespondieren mit den Pflichten des Landesverbandes nach § 3.

Dazu erteilen sie

- alle erforderlichen Auskünfte
- stellen die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung
- zeigen jede Veränderung ihres Verwaltungsrates, die die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Landesverbandes berührt, unverzüglich dem Landesverband an und
- ziehen vor einer beabsichtigten Vereinigung/Auflösung oder Schließung, den Landesverband rechtzeitig zurate.

(2) Die vom Bundesverband der Betriebskrankenkassen nach § 87 Abs. 1 SGB V abgeschlossenen Verträge sowie die gemeinsamen Richtlinien nach § 282 SGB V sind für die Mitgliedskassen verbindlich.

(3) Die von den Bundesausschüssen der Ärzte bzw. Zahnärzte nach § 92 SGB V aufgestellten Richtlinien sollen von den Mitgliedskassen beachtet werden.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung sowie die Änderungen der Satzung werden durch Kundeninformation bekannt gemacht.

(2) Änderungen der Dienstordnung einschließlich des Stellenplanes (Anhang zur Dienstordnung) sowie sonstiges autonomes Recht werden durch Aushang in der Geschäftsstelle in Frankfurt am Main bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 17 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Landesverband führt das Hessische Sozialministerium.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist in der Sitzung des Verwaltungsrates am 02.06.1999\* beschlossen worden.

(2) Sie tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

---

**\*Letzte Ergänzung: Stand der Satzung**